



# Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg  
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 4 Eigenbetriebe / 4.2 Kreisabfallwirtschaft

## 4.2.5 Satzung über die Benutzung der Wertstoffsammelcontainer im Landkreis Günzburg

### (Containerbenutzungsordnung) vom 2. Juni 1993

Aufgrund des Art. 17 und des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Günzburg folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung erstreckt sich auf die Benutzung aller vom Landkreis Günzburg oder von diesem beauftragten Dritten im Landkreisgebiet aufgestellten Behältnisse, die auf dafür eingerichteten Flächen zur Aufnahme von wiederverwertbaren Abfällen (Wertstoffe) bereitgestellt werden (Wertstoffsammelcontainer).

Alle Einwohner des Landkreises Günzburg sind nach den folgenden Vorschriften berechtigt und im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Günzburg in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die aufgestellten Wertstoffsammelcontainer zur Entsorgung ihrer Wertstoffe zu benutzen.

Die Benutzung zur Entsorgung von Wertstoffen aus Gewerbe und Industriebetrieben ist ausgeschlossen, soweit sie haushaltsübliche Mengen überschreiten. Der Landkreis kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### § 2 Unzulässige Ablagerungen

Das Ablagern und Abstellen von Abfällen aller Art im unmittelbaren Bereich der Containerstandplätze ist verboten.

Das Ablagern und Aufstellen von Wertstoffen neben, auf und an den Containern ist ebenfalls verboten.

#### § 3 Altpapier-, Altglas- und Kleinmetallsammelcontainer

1. In die als Altpapiersammelcontainer gekennzeichneten Behälter auf den Wertstoffhöfen darf ausschließlich Altpapier, bestehend aus Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen, Telefonbüchern, Prospekten und losem Papier eingegeben werden. **Nicht** eingeworfen werden dürfen: Tapeten und Tapetenreste, alle Arten von beschichteten oder verschmutzten Papieren, Kohlepapier, Folien, Styropor, Holz, Plastikteile, Hygieneabfälle und sonstiger Unrat. Aktenordner dürfen wegen ihrer Metallanteile nicht eingeworfen werden. Pappe und Kleinkartonagen dürfen auch in die Altpapiersammelcontainer bei den Wertstoffstationen eingegeben werden. Sperrige Teile sind zu zerkleinern bzw. zusammenzulegen. Auf den Wertstoffhöfen sind die dafür eigens ausgewiesenen Behältnisse zu benutzen.
2. In die als Altglassammelcontainer gekennzeichneten Behältnisse darf ausschließlich Behälterglas ohne Inhalt, sortiert in Weiß-, Grün- und Braunglas, in die dafür vorgesehenen Öffnungen eingeworfen werden. Diese sind insbesondere Getränkeflaschen und Konservengläser. Die Deckel sind vorher zu entfernen. **Nicht** eingebracht werden dürfen alle anderen Arten von Glas wie z.B. Fensterglas (Flach-, Isolier-, Verbund-, Drahtglas), Spezialglas (feuerfestes Glas), Milchglas, Porzellan, Keramik, Steingut, Glühlampen und Leuchtstoffröhren.
3. In die als Kleinmetallsammelcontainer gekennzeichneten Behältnisse dürfen nur Kleinmetalle eingeworfen werden. Dies sind entleerte Getränke- und Konservendosen, Spraydosen, Farb-, Lack- und Cremedosen (völlig entleert und ohne Kunststoffdeckel), Kronenkorken und sonstige Kleinmetalle aller Art.

#### § 4 Benutzung der Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen

In die Sammelbehälter dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Wertstoffhofpersonales die nach der jeweiligen Aufschrift zugelassenen Materialien eingegeben werden. Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonales ist Folge zu leisten. Abgewiesene Stoffe sind vom Anlieferer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

1. Das Anliefern und das Einwerfen von Wertstoffen in die Sammelcontainer der Wertstoffstationen darf nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung ausgeschlossen.
2. Die Benutzung der Container auf den Wertstoffhöfen ist ausschließlich während der bekanntgegebenen allgemeinen Öffnungszeiten zulässig.
3. Der Landkreis kann im Einzelfall abweichende Benutzungszeiten festlegen.

## **§ 6 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

1. Der Landkreis kann im Einzelfall Anordnungen durch Tafeln oder Aufkleber an den Containerstandplätzen treffen, die vom Benutzer zu befolgen sind.
2. Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sowie zur Erstattung der entstehenden Kosten verpflichtet.
3. Kommt der Störer seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, kann der Landkreis nach vorheriger Androhung und nach Ablauf einer gesetzten Frist, anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes treffen. Einer vorherigen Androhung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung in unberechtigter Weise die vom Landkreis oder dessen beauftragten Dritten aufgestellten Wertstoffsammelcontainer benutzt,
2. nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung unzulässige Ablagerungen vornimmt,
3. nicht zugelassene Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung in einen Wertstoffsammelcontainer einwirft,
4. die Wertstoffsammelcontainer auf den Wertstoffhöfen entgegen § 4 benutzt,
5. außerhalb der nach § 5 Abs. 1 mit Abs. 3 dieser Satzung festgelegten Einwurfzeiten die Wertstoffsammelcontainer benutzt,
6. gegen Anordnungen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung verstößt.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Wertstoffsammelcontainer erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

